9 46

Die rechtliche Stellung der Juden in Oesterreich.

Von

Dr. Gustav Heinrich Fall.

Wien 1892.

Verlag des Vereins zur Abwehr des Antisemitismus.

Die rechtliche Stellung der Juden in Oesterreich.

Von

Dr. Gustav Heinrich Fall.

Wien 1892.

Verlag des Vereins zur Abwehr des Antisemitismus.

Wir bitten die P. T. Leser unserer Broschüre, selbe im Interesse der Sache gütigst weiter verbreiten zu wollen.

Am 21. December 1892 werden es 25 Jahre, seitdem durch die Gnade unseres erhabenen Monarchen den Völkern Oesterreichs eine Verfassung geschenkt wurde, die — eine Schöpfung der liberalen Partei — die Grundsätze des Fortschrittes und des Freisinnes mit solch' überwältigender Macht in sich verkörperte, daß sie von allen Völkern Oesterreichs mit hellem Jubel und mit lodernder Begeisterung begrüßt wurde.

An diesem Tage, welchen die liberale Partei in Gemeinschaft mit der demokratischen Partei, mit der sie sich zum Glücke für die gemeinschaftliche gute Sache endlich wieder zusammengefunden hat, um den Kampf gegen die mit immer ärgeren Mitteln arbeitende Reaction zu bestehen, festlich begeht, liegt die Frage nahe, ob die Gesetzgebung aus der durch die Decemberverfassung vom Jahre 1867 ausgesprochenen Gleichberechtigung der gesetzlich anerkannten Confessionen auch die nothwendigen Consequenzen gezogen hat, ob die dermalen bestehenden, insbesondere die Juden betreffenden gesetzlichen Bestimmungen mit dem Grundsatze von der Unabhängigkeit des Genusses der bürgerlichen und politischen Rechte von dem Religionsbekenntnisse durchwegs im Einklange stehen, und ob nicht, insoferne dies wirklich der Fall ist, durch eine ungesetzliche Praxis ein Zustand herbeigeführt wird, der sich von dem gänzlichen Mangel derartiger Bestimmungen durch nichts unterscheidet.

Schon im § 39 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, das bekanntlich bereits aus dem Jahre 1811 herrührt, heißt es: „Die Verschiedenheit der Religion hat auf die Privatrechte keinen Einfluß, außer insoferne dieses bei einigen Gegenständen durch die Gesetze insbesondere angeordnet wird."

Diese Regel von der Unabhängigkeit der bürgerlichen Rechte von dem Religionsbekenntnisse liegt in der Natur der Sache; denn die Rechte und Pflichten des bürgerlichen Rechtes stehen naturgemäß mit dem Religionsbekenntnisse des Trägers derselben in gar keinem oder in so losem Zusammenhange, daß vernünftigerweise die Confession auf sie auch ohne Einfluß bleiben muß. Die wenigen, in der citirten gesetzlichen Bestimmung angedeuteten Ausnahmen von dieser

Regel werden umso begreiflicher, wenn man bedenkt, daß dieselben durchwegs — wenigstens nach dem gegenwärtigen Stande der bürgerlichen Gesetzgebung dem Gebiete des Familienrechtes, und insbesondere des Eherechtes angehören, welches ja bekanntlich schon stark an der Grenze zwischen dem bürgerlichen und öffentlichen Rechte gelegen ist; insoferne dagegen einzelne dieser Ausnahmen anderen Rechtsgebieten des bürgerlichen Rechtes, insbesondere dem Erbrechte angehörten, erklären sie sich nur als ganz willkürliche positive Bestimmungen, als Verirrungen der Gesetzgebung, welche der inneren Berechtigung entbehrten und darum mit der Erkenntniß hievon auch fallen mußten.

Eine solche ungerechtfertigte Hintansetzung des Judenthums enthielt z. B. der § 593 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. „Wer sich nicht zur christlichen Religion bekennt, kann den letzten Willen eines Christen nicht bezeugen."

Es ist begreiflich, daß diese odiose gesetzliche Bestimmung, welche den Juden Parteilichkeit und Befangenheit gegenüber den Bekennern der christlichen Religion zum Vorwurf macht, — was infolge der allerdings unbeabsichtigten Einreihung dieser Bestimmung unmittelbar hinter der Bestimmung des § 592 a. b. G.=B., welche die Verbrecher aus Gewinnsucht von der Fähigkeit zur Testamentszeugenschaft ausschließt, umso drastischer wirkt — als eine der ersten unter dem Ansturm der neuen Idee der Gleichberechtigung der Staatsbürger fallen mußte. Seit der kaiserlichen Verordnung vom 6. Jänner 1860 „können demnach auch solche Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, den letzten Willen eines Christen giltig bezeugen."

Eine andere derartige, dem Erbrechte angehörige Ausnahme enthielt die Bestimmung der §§ 768 und 769 a. b. G.=B., wornach ein pflichttheilberechtigtes Kind oder pflichttheilberechtigte Eltern aus dem Grunde rechtmäßig enterbt werden können, wenn sie vom Christenthum abfallen.

Es ist auf den ersten Blick einleuchtend, daß diese Bestimmung, welche die regiliöse Freizügigkeit, den Uebertritt eines Christen zu einer nicht=christlichen Religion, also insbesondere zum Judenthum — nicht jedoch umgekehrt — mit einem vermögensrechtlichen Nachtheile bedroht, in crassem Widerspruche steht mit der durch Artikel 14 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger Jedermann gewährleisteten vollen Glaubens= und Gewissensfreiheit. Denn die Glaubens= und Gewissensfreiheit besteht eben in dem unantastbaren Rechte, in Sachen der Religion sich lediglich von seiner Ueberzeugung lenken zu lassen, insbesondere auch dasjenige ohne Verantwortung und ohne Nachtheil glauben zu dürfen, was den Inhalt eines anderen Religionsbekenntnisses ausmacht, und durch den Uebertritt zu diesem Religionsbekenntnisse verantwortungsfrei und nachtheillos die Consequenzen aus dieser seiner Ueberzeugung zu ziehen.

Und wirklich hat, wenige Monate nachdem die neue Verfassung in's Leben getreten war, das Gesetz vom 28. Juni 1868, welches die durch die Verfassung auf eine veränderte Basis gestellten interconfes=

sionellen Verhältnisse zu regeln bestimmt war, in Ausführung des genannten Artikels 14 ausgesprochen, „daß nach vollendetem 14. Lebensjahre Jedermann ohne Unterschied des Geschlechtes die freie Wahl des Religionsbekenntnisses nach seiner eigenen Ueberzeugung hat und in dieser freien Wahl nöthigenfalls von der Behörde zu schützen ist", und daß die oben citirten Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, vermöge welcher der Abfall vom Christenthum als rechtmäßiger Grund der Enterbung erklärt, dann die Verfügungen des § 122 lit c und d des Strafgesetzbuches, womit Derjenige, „welcher einen Christen zum Abfall vom Christenthum zu verleiten oder eine der christlichen Religion widerstrebende Irrlehre auszustreuen sucht", des Verbrechens der Religionsstörung schuldig erklärt wird, aufgehoben sind.

Sobald eben der Staat von seinen Bürgern ein bestimmtes religiöses Bekenntniß nicht verlangt, darf er Denjenigen, welcher einen Anderen zum Austritt aus einer christlichen Religionsgenossenschaft und zum Uebertritt zum Judenthum veranlaßt, insoferne nur nicht Zwang oder List geübt wird, nicht als Verbrecher behandeln, und sobald der Staat von seinen Bürgern weder das Bekennen noch das Läugnen bestimmter religiöser Ansichten begehrt, darf er die Lehren des Judenthums als einer von ihm gesetzlich anerkannten Religionsgenossenschaft nicht lediglich aus dem Grunde, weil sie der christlichen Lehre widerstrebend sind, als Irrlehren bezeichnen und in deren Verbreitung ein Verbrechen erblicken.

Während die vorhin genannten Ausnahmen von dem Satze des § 39 a. b. G.-B., daß die Verschiedenheit der Religion auf Privatrechte einen Einfluß nicht übt, wie wir gesehen haben, bereits beseitigt worden sind, ist der Complex von Rechtsnormen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 123—136), welche für die Juden ein besonderes, von dem Eherechte der anderen Confessionen abweichendes Eherecht aufstellen, von den Staatsgrundgesetzen in seinem Bestande nicht angefochten worden, mit anderen Worten, der Grundsatz von der Unabhängigkeit der bürgerlichen Rechte von dem Religionsbekenntnisse macht in Oesterreich vor dem Eherechte halt.

Der Gesetzgebung stehen bei der gesetzlichen Regelung der Ehe zwei verschiedene Wege offen; der eine, der noch heute vom Clerus und der clericalen Laienpartei sowie von dem orthodoxen Theile der Judenschaft, die sämmtlich in dieser Frage noch von mittelalterlichem Geiste befangen sind, als der richtige angesehen wird, besteht darin, daß die Gesetzgebung in den auf die Ehe bezüglichen Fragen lediglich die religiösen Anschauungen maßgebend sein läßt und somit das Eherecht und die eheliche Gerichtsbarkeit ganz der betheiligten Religionsgenossenschaft überläßt. Die Unannehmbarkeit dieser Alternative für den modernen Staat ergibt sich einerseits aus dem Umstande, daß die Ehe die Grundlage der Familie und die Familie die Grundlage des Staates ist, andererseits aus dem Umstande, daß es der Würde des Staates

ganz unangemessen ist, so bedeutende staatliche Functionen durch die Kirche üben zu lassen.

Der zweite Weg, welchen die Gesetzgebung bei der Lösung dieser Frage einschlagen kann, besteht darin, daß sie die Ehe als einen reinen Rechtsact des bürgerlichen Lebens betrachtet, indem sie die Erfüllung der religiösen Vorschriften dem Gewissen und dem religiösen Gefühle des Einzelnen überläßt. Der Wirkungskreis der Kirche beschränkt sich dann eben auf das Gebiet des Gewissens.

Es ist hier nicht der Ort, all' die zahlreichen Gründe anzuführen, welche für diesen zweiten Weg mit vollem Rechte sprechen; hier sei nur constatirt, daß die österreichische Gesetzgebung in dieser Frage, in welcher es nur ein entweder — oder gibt, die nichts weniger als goldene Mittelstraße einzuschlagen für gut befunden hat. Wir haben in Oesterreich zwar formell die bürgerliche Ehe, das heißt, das Eherecht wird durch eine Rechtsquelle des bürgerlichen Rechtes geregelt, und die aus dem ehelichen Verhältnisse entspringenden Streitigkeiten werden vor den weltlichen Gerichten ausgetragen, aber materiell hat das Eherecht einen confessionellen Charakter, materiell hat man das Eherecht mit den religiösen Anschauungen der verschiedenen Glaubensgenossenschaften, der Katholiken, der Protestanten, der Juden in Einklang gebracht oder richtiger, in Einklang zu bringen gesucht.

Daß dies insbesondere rücksichtlich des bürgerlichen Eherechtes der Juden nicht gelungen ist, und zwar aus dem Grunde nicht gelungen ist, weil die Redactoren des bürgerlichen Gesetzbuches von den zu Rathe gezogenen jüdischen Theologen schlecht berathen waren, sei hier hervorgehoben, um die zahlreichen sowohl von Seite der Juristen, als von Seite unserer jüdischen Mitbürger gegen das bürgerliche jüdische Eherecht gerichteten Angriffe und das Verlangen nach einer endlichen Revision desselben zu rechtfertigen.

Zwar ist die odioseste Bestimmung desselben, wornach nämlich (§ 124 a. b. G. B.) zur Schließung einer giltigen Judenehe die Verlobten die Bewilligung der politischen Behörde bewirken mußten, bereits durch die kaiserliche Verordnung vom 29. November 1859 aufgehoben worden, so daß die Juden dermalen nicht mehr einer Concession zur Ehe bedürfen, so daß es nicht mehr im Belieben einer politischen Behörde steht, aus bloßer Willkür zwei Leuten die Ehe zu untersagen und sie dadurch indirect zur Schließung einer geheimen Ehe, vor dem Rabbiner allein, zu zwingen, welche, weil sie der Concession des Staates entbehrte, vom Standpunkte desselben ungiltig, nicht vorhanden war, für die beiden Eheleute eine Quelle zahlreicher Verlegenheiten bildete, und den aus dieser Ehe stammenden Kindern das Brandmal der Unehelichkeit aufdrückte; zwar ist diese Bestimmung schon lange vor den Staatsgrundgesetzen beseitigt worden, aber immerhin sind noch heute einzelne in Geltung befindliche Bestimmungen des bürgerlichen Eherechtes der Juden, theils weil sie mit den religiösen Anschauungen des Judenthums nicht im Einklange stehen, theils weil sie mit der staats-

grundgesetzlich gewährleisteten Unabhängigkeit der bürgerlichen Rechte von dem Religionsbekenntnisse sich im Widerspruche befinden, zur Ausmerzung reif.

Hier sei wegen der Beschränktheit des zur Verfügung stehenden Raumes nur beispielsweise hervorgehoben, daß, während das mosaische Eherecht im dritten Buche Mosis XVIII., 18, nur die Ehe mit der Schwester der noch lebenden Frau verbietet, d. h. also bei getrennter Ehe, bei Lebzeiten der getrennten Frau, dagegen die Ehe mit der Schwester der verstorbenen Frau nicht nur nicht verbietet, sondern sogar begünstigt, das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch ausdrücklich das Ehehinderniß der Schwägerschaft zwischen dem jüdischen Manne und der Schwester seines verstorbenen Weibes aufstellt, eine gesetzliche Bestimmung, für welche bei dem Umstande als, namentlich wenn die erste Ehe eine bekindete war, der Witwer seinen verwaisten Kindern kaum eine bessere Mutter zu geben vermag, als die Schwester seiner verstorbenen Frau, weder die Natur der Sache noch auch religiöse Rücksichten sprechen.

Nach § 64 a. b. G. B. können Eheverträge zwischen Christen und Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, nicht giltig eingegangen werden.

Durch diese Bestimmung wird also eine Ehe zwischen Christen und Juden für null und nichtig erklärt, den Juden das Connubium mit den Christen genommen.

Man hat vielerlei Gründe für die Aufrechterhaltung dieser Bestimmung in's Treffen geführt, insbesondere die Erwägung, daß zwischen Personen so verschiedener religiöser Anschauung schwerlich jene Harmonie walten kann, welche die Voraussetzung einer glücklichen Ehe ist. Allein wenn dieser Gegensatz der Confessionen schon zur Rechtfertigung dieses Ehehindernisses hinreichen soll, dann muß man sich allen Ernstes die Frage vorlegen, ob nicht mit der gleichen Berechtigung die zahlreichen anderen Gegensätze, wie diejenigen der Race und Nationalität, die ja im politischen Leben eine so bedeutende Rolle spielen, dann ebenfalls Ehehindernisse bilden sollten?

Aber alle Gründe der Welt werden nicht hinreichen, um in einem Staate, in welchem die Unabhängigkeit der bürgerlichen und politischen Rechte von dem Religionsbekenntnisse staatsgrundgesetzlich gewährleistet ist, den Juden das Connubium mit den Christen zu nehmen und dadurch einerseits die Schranke zwischen diesen beiden Confessionen künstlich aufrecht zu erhalten und andererseits jenen unwürdigen Zustand zu perenniren, welcher darin besteht, daß der eine Theil — nicht aus Ueberzeugung — sondern lediglich zur Ermöglichung einer Ehe, zur Confession des anderen übertritt, oder beide Theile sich confessionslos erklären, um die Vorschrift des § 64 zu umgehen.

Wenn in Folge der Einführung der obligatorischen Civilehe in Frankreich, Deutschland und Italien, ja selbst in dem katholischen Spanien und Belgien, den Juden das Connubium mit den Christen

zusteht, ohne daß Klagen über unglückliche Ehen laut werden, so brauchen auch wir in Oesterreich nichts Schlechteres zu erwarten, und wenn man sich schon in Oesterreich noch immer nicht zur Einführung der obligatorischen Civilehe aufraffen kann, welche die Entwürfe eines civilen Ehegesetzes aus den Jahren 1869 und 1874 bereits planen, so möge man wenigstens den § 64 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches streichen und sich dadurch ein Mittel zur Eindämmung des confessionellen Haders sichern. Sobald ein Staat erklärt, daß vor dem Gesetze alle Staatsbürger gleich sind, und daß der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte von dem Religionsbekenntnisse unabhängig ist (Artikel 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger), hat er auch die Pflicht, aus dem Bestande seiner Rechtsnormen alles Dasjenige zu entfernen, was die einzelnen von ihm gesetzlich anerkannten Confessionen von einander trennt, und eine Regierung, welche dieser Aufgabe nicht voll und ganz nachkommt, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn die Gegensätze der Confessionen sich nicht überbrücken lassen, und wenn neben dem nationalen Zwist noch der confessionelle Hader sich breit macht. — Und von diesem Standpunkte muß es mit Freude begrüßt werden, daß die Einführung der obligatorischen Civilehe in Ungarn durch die Aufnahme dieses Punktes in das Programm der ungarischen liberalen Partei und durch deren mannhaftes Eintreten für dieselbe der Verwirklichung um so Vieles näher gerückt ist.

„Die öffentlichen Aemter sind für alle Staatsbürger gleich zugänglich," sagt der Artikel 3 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger.

Wenn der Laie diesen Satz zum erstenmale liest, so wird er sich — und wir können ihm dies gar nicht verdenken — die Frage vorlegen: Ja, ist das nicht eine ganz überflüssige Bestimmung, ist es denn nicht ohnehin ganz selbstverständlich, daß in einem Staate, welcher verfassungsmäßig den von ihm anerkannten Religionsgenossenschaften die gleiche rechtliche Stellung einräumt, bei der Besetzung der öffentlichen Aemter lediglich die größeren Kenntnisse und die besseren Fähigkeiten zu entscheiden haben? Der Jurist wäre schier versucht, sich dieser Argumentation anzuschließen, wenn nicht die Thatsache, daß trotz dieser gesetzlichen Bestimmung es nur einer verschwindend geringen Zahl von Juden gelungen ist, den Zutritt zu öffentlichen Aemtern zu erlangen, ihn eines Besseren belehren und ihm die Ueberzeugung beibringen würde, daß ohne diese ausdrückliche gesetzliche Bestimmung die öffentlichen Aemter heutzutage — wie sich die Antisemiten fein und gebildet ausdrücken — überhaupt ganz „judenrein" wären.

Man braucht nur die amtlichen Verzeichnisse der in den öffentlichen Aemtern angestellten Beamten zu durchblättern, um zur Erkenntniß zu gelangen, daß auch nicht im Entferntesten eine der Procentzahl der jüdischen Bevölkerung entsprechende Zahl von Juden im Militär- und

öffentlichen Civildienste angestellt ist. Nur eine ganz verschwindende Zahl von Juden sind Berufsofficiere oder politische Beamte, und daß auch im Richterstande die Verhältnisse nicht anders liegen, erhellt aus der Thatsache, daß unter den zahlreichen richterlichen Functionären des österreichischen Oberlandesgerichtssprengels kein einziger jüdischer Hofrath, Oberlandesgerichtsrath, Staatsanwalt, Landesgerichtsrath oder Bezirksrichter, ein einziger jüdischer Rathssecretär und nur ein paar jüdische Gerichtsadjuncten sich finden.

Gerade an diesem Staatsgrundgesetze vermag man zu ersehen, wie sehr die Anhänger der Gleichberechtigung der gesetzlich anerkannten Confessionen im Irrthum waren, wenn sie in der *Beseitigung aller Ungleichheiten vor dem Gesetze* dasjenige Ziel erblickten, welches zu erstreben war, und dabei verkannten, daß eine zweite, nicht minder wichtige Aufgabe zur vollen Lösung der Frage der Judenemancipation darin besteht, den Juden, nachdem ihnen einmal die Gleichheit vor dem *Gesetze* staatsgrundgesetzlich gewährleistet war, eine dieser gesetzlichen Gleichheit entsprechende *thatsächliche Gleichstellung* zu verschaffen.

Wir in Oesterreich sind, sowie der Tourist, der einen Berg besteigt, nach Zurücklegung der ersten Hälfte seines Weges eine größere Rast hält, um neue Kräfte zu sammeln zur Ueberwindung der zweiten Wegstrecke, bei der Besteigung des Berges, auf welchem die Freiheit und die Gleichberechtigung thronen, in der Mitte des Weges stehen geblieben und halten nunmehr daselbst bereits eine 25jährige Rast, ohne daß wir uns dazu aufraffen können, den restlichen Weg bis zur thatsächlichen Gleichstellung der Juden mit den Anhängern der christlichen Religionsgenossenschaften zurückzulegen. Wir haben einerseits ein Staatsgrundgesetz, welches die gleiche Zugänglichkeit der öffentlichen Aemter für alle Staatsbürger gewährleistet, wir haben andererseits eine Praxis, welche dieser gesetzlichen Bestimmung geradezu Hohn spricht. Und dies ist um so schlimmer, als, während ansonst auch dem einzelnen durch eine ungesetzliche Praxis Geschädigten ein Rechtsmittel zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes zu Gebote steht, gerade in diesem Falle ein solches Rechtsmittel fehlt.

Es ist wiederholt der Fall vorgekommen, daß jüdische Bewerber um irgend ein öffentliches Amt, welche mit der erforderlichen Qualification versehen waren, seitens der dieses Amt vergebenden Stelle zurückgewiesen wurden, und zwar aus dem Grunde zurückgewiesen wurden, weil sie — Juden waren.

In der Regel waren diejenigen, welche das Amt zu vergeben hatten, so klug, dieses Motives in dem abweislichen Bescheide keine Erwähnung zu thun, sondern es hieß da, daß — dermalen kein Bedarf sei, oder daß die betreffende Stelle anderweitig vergeben wurde; bekanntlich ist nichts leichter zu finden als eine Ausrede. Nur Wenige besitzen den persönlichen Muth, den wegen ihrer Zugehörigkeit zum Judenthume abgewiesenen Bewerbern um ein Amt die volle Wahrheit

einzugestehen, manche rathen denselben sogar direct zum Uebertritt zum Christenthum, manche wieder wissen die bittere Pille der Abweisung zu überzuckern. So sagte einer der letzten Wiener Oberlandesgerichts-Präsidenten einem jüdischen Rechtspraktikanten des Wiener Landesgerichtes, der sich ihm als Bewerber um eine Auscultantenstelle vorstellte: Ich kann es nicht über das Herz bringen, einen Juden zum Auscultanten zu ernennen, weil ich weiß, daß derselbe wegen seiner Confession es zu einer höheren richterlichen Function nicht bringen kann, und weil er sich dann in späteren Jahren, wenn er sich immer und immer wieder präterirt sieht, die bittersten Vorwürfe über seinen verfehlten Lebenszweck machen wird.

Ein oder der andere abgewiesene jüdische Bewerber um ein öffentliches Amt ging an das Reichsgericht, welches auf Grund der dermalen bestehenden Gesetze lediglich dahin entscheiden konnte, „daß durch das genannte Staatsgrundgesetz nur die Befähigung aller Classen der österreichischen Staatsbürger zur Erlangung der öffentlichen Aemter, aber keineswegs das Recht derselben statuirt wird, unter gewissen Voraussetzungen zu einem bestimmten öffentlichen Amte ernannt oder in demselben bestätigt werden zu müssen." Eine gesetzliche Grundlage, auf welcher unsere jüdischen Mitbürger einen Zwang zu ihrer Berücksichtigung bei der Besetzung der öffentlichen Aemter gegenüber der ernennenden Stelle ausüben könnten, existirt nicht, sie sind auf das Wohlwollen, oder richtiger gesagt, auf die Willkür derselben angewiesen.

Sosehr wir nun die Nothwendigkeit des Ausbaues und der Erweiterung der Staatsgrundgesetze anerkennen, so müssen wir uns doch sagen, daß eine Besserung der Situation der Juden rücksichtlich der Zugänglichkeit der öffentlichen Aemter von einem direct auf die Erreichung dieses Zieles gerichteten Acte der Gesetzgebung sich wohl nicht erwarten läßt. Man hat den Vorschlag gemacht, es solle den Juden staatsgrundgesetzlich das Recht eingeräumt werden, daß eine der Procentzahl der jüdischen Bevölkerung entsprechende Zahl von öffentlichen Aemtern mit Juden besetzt werden soll. Ueber diesen Vorschlag sagt Eduard v. Hartmann in seiner Schrift „das Judenthum in Gegenwart und Zukunft" folgendes: „Wollte man z. B. ein Gesetz geben, daß eine der Procentzahl der jüdischen Bevölkerung entsprechende Zahl von Juden im Militär- und Civildienste angestellt werden müßten, so müßte vorher das Ernennungsrecht des Landesfürsten, das Cooptionsrecht der Offizierscorps abgeschafft werden und Beamte mit der Ernennung betraut werden, von denen man erwarten könnte, daß sie auch persönlich unqualificirte Candidaten ihrer Ueberzeugung zuwider ernennen würden, um dem Gesetze genugzuthun. Die Forderung der Juden, eine ihrem Procentsatze entsprechende Zahl von Richter-, Staatsanwalt-, Lehrer- und Professorenstellen überantwortet zu erhalten, würde billiger Weise mit der Gegenforderung beantwortet werden, daß auch das zulässige Maximum jüdischer Aerzte, Journalisten, vereidigter Mäkler u. s. w. auf die ihrem Procentsatze entsprechende Ziffer herabgesetzt wird. Thatsächlich ist aber

das Uebergewicht der Juden in den ihnen bereits eröffneten höheren Berufen weit größer als das Manco in den ihnen noch verschlossenen".

In einem müssen wir Hartmann Recht geben, nämlich darin, daß eine gesetzliche Vorschrift, daß eine der Procentzahl der jüdischen Bevölkerung entsprechende Zahl von Juden im Militär- und Civildienst angestellt werden müßte, sich nicht empfiehlt; aber nicht aus dem von ihm genannten Grunde, sondern lediglich deshalb, weil eine solche gesetzliche Vorschrift nicht durchführbar wäre. Und wirklich finden wir eine solche gesetzliche Bestimmung bei keinem derjenigen Staaten, in welchen die gleiche Zugänglichkeit der Aemter nicht nur gesetzlich ausgesprochen ist, sondern auch thatsächlich prakticirt wird. Hier hilft kein Gesetz, keine Verordnung, hier hilft nur, wie dies z. B. in Frankreich der Fall ist, wo Juden in verhältnißmäßig großer Zahl im Staats-, Landes- und Communaldienste stehen, daß die Ueberzeugung sich unter der christlichen Bevölkerung Bahn bricht, daß die Zugehörigkeit zum Judenthume allein nicht schon einen Bewerber als zu dem Amte unqualificirt erscheinen läßt. Es gibt tüchtige Juden genug, welche jedem Amte, das sie zu verwalten hätten, zur Ehre und Zierde gereichen, und welche ihren beschworenen Amtspflichten mit dem gleichen Eifer und mit der gleichen Unparteilichkeit nachkommen würden, wie ihre christlichen Amtscollegen. Der tüchtige Jude soll ebenso im öffentlichen Dienste stehen dürfen, wie der tüchtige Christ, und der untüchtige Christ muß von der Erlangung eines öffentlichen Amtes ebenso ausgeschlossen sein, wie der untüchtige Jude.

Und wenn Hartmann den Zugang zu den öffentlichen Aemtern, die ein uneingeschränktes Nationalgefühl fordern, den Juden darum verwehren will, weil „das nationale Gefühl des jüdischen Bürgers den für Gemeinsinn in seinem Herzen verfügbaren Raum mit dem jüdischen Stammesgefühle theilen oder sich gar demselben unterordnen muß", so ist gerade in unserem Staate, der so reich an verschiedenen Nationalitäten und daher an verschiedenen nationalen Gefühlen ist, die Wahl sehr schwierig, in welches nationale Gefühl das jüdische Stammesgefühl aufgehen soll. Alle diese verschiedenen nationalen Gefühle aber überstrahlt das Bewußtsein der Zugehörigkeit zu einem gemeinsamen Vaterlande, zu einem gemeinsamen Herrscherhause, und so verträglich mit dieser Liebe zum Vaterlande und zum Herrscherhause das nationale Gefühl der deutschen, czechischen, slovenischen, magyarischen und croatischen Arier ist, so verträglich ist mit derselben doch sicherlich das jüdische Stammesgefühl.

Soviel Patriotismus, wie die Herren Antisemiten, welche das nationale Gefühl in Erbpacht genommen haben, besitzen unsere jüdischen Mitbürger noch immerhin. Man braucht sich nur die Mühe zu nehmen, die Berichte über die Occupation Bosniens und der Herzegowina zu lesen und in den Verzeichnissen der wegen Tapferkeit belobten und mit Medaillen nnd Orden ausgezeichneten Soldaten nachzusehen, um zu finden, daß zahlreiche Juden auf dem Schlachtfelde

im Kampfe für das Vaterland den Beweis geliefert haben, daß sie, obwohl ihnen von antisemitischer Seite immer vorgeworfen wird, daß sie Fremdlinge sind, in Oesterreich ihr Vaterland sehen, nicht Fremdlinge sind und nicht als Fremdlinge sich fühlen, und daß das vielgeschmähte jüdische Stammesgefühl sie nicht gehindert hat — und mehr kann auch der Antisemit nicht thun — auf dem Schlachtfelde ihr Blut und Leben für ihr „Vaterland" zu opfern. Wer gut genug dazu ist, sein Blut für ein Land zu vergießen, der hat auch den wohlbegründeten Anspruch darauf, dieses Land sein Vaterland zu heißen, wenn auch die Wiege seines Urgroßvaters nicht in diesem Lande stand, der hat aber auch das Recht, diesem Vaterlande als Beamter oder Officier zu dienen.

Ganz falsch und unhaltbar ist aber der Schluß des sonst so logisch denkenden Hartmann, daß man die Forderung der Juden auf eine ihrem Procentsatze entsprechende Zahl von öffentlichen Aemtern billiger Weise mit der Gegenforderung beantworten müsse, daß auch das zulässige Maximum jüdischer Aerzte, Advocaten und Journalisten ebenso auf die ihrem Procentsatze entsprechende Ziffer herabgesetzt werden müsse. Denn der Beruf eines Advocaten, eines Arztes, eines Journalisten ist ein freier Beruf, den zu wählen oder nicht zu wählen im Belieben des Einzelnen stehen muß, und dessen Ausübung lediglich von der Erwerbung der erforderlichen Kenntnisse abhängig sein darf.

Daß die Juden nun in diesen Berufen heutzutage notorisch das Uebergewicht haben, ist eine leicht erklärliche Thatsache.

Zunächst läßt der Jude seine Söhne und das ist eine Eigenschaft, die wir unseren christlichen Mitbürgern zur Nachahmung empfehlen — etwas Rechtes lernen. Selbst der ärmste jüdische Hausirer spart sich den letzten Kreuzer vom Munde ab und legt sich Entbehrungen auf, um die Mittel zu erschwingen, seine Söhne studiren zu lassen, um ihnen dereinst eine geachtetere Stellung in der menschlichen Gesellschaft zu verschaffen, als er sie besitzt; denn er weiß aus eigener Erfahrung, daß der gebildete Jude, der in der Gesellschaft sein Wort mitzureden, sich zu benehmen und durch seine Kenntnisse seinen Mitbürgern Achtung abzuringen weiß, denjenigen Verfolgungen beiweitem nicht ausgesetzt ist, welche der arme Jude alltäglich von der rohen Menge zu erdulden hat, und wenn nun der Sohn eines solchen Juden sich eine höhere geistige Ausbildung verschafft und sich einem der höheren Berufe zuwendet und die Beamtenlaufbahn sich verschlossen sieht, dann ist es klar und für Jeden, mit Ausnahme der Judenfeinde, selbstverständlich, daß er einen von denjenigen Berufen ergreift, in welchen blos die größere Tüchtigkeit, nicht aber die Confession entscheidet, den Beruf des Arztes, Advocaten, Journalisten. Würde dem Juden die Beamtencarriere so offen stehen, wie sie heute den Staatsbürgern christlicher Confession offen steht, hätte der Jude die Gewähr, daß bei der Besetzung der öffentlichen Aemter lediglich auf die Tüchtigkeit, niemals auf die Confession Rücksicht genommen wird, dann würde die Zahl der jüdischen Aerzte, Advocaten, Journalisten von selbst abnehmen, und die von

Hartmann als Consequenz geforderte Beschränkung der Zugänglichkeit dieser Berufe für die Juden wäre überflüssig.

Was sollen denn eigentlich unsere jüdischen Mitbürger werden?

Der Beruf des Arztes, Advocaten, Journalisten erregt bereits bei den Christen Anstoß; Beamte können sie nicht werden; daß sie sich dem Handelsstande widmen, bildet, obwohl sie demselben durch die Ausschließung von den übrigen Berufen systematisch zugetrieben wurden, seit Olims Zeiten einen der schwersten Vorwürfe, die man gegen sie erhebt; die Handwerker wehren sich mit Händen und Füßen gegen die jüdischen Handwerksgenossen, und wenn die Juden es wagen würden, sich in größerer Zahl dem Handwerksstande zuzuwenden, so würde sofort die antisemitische Saat unter den Handwerkern reich in die Halme schießen; und daß die großen Massen der Gewerbetreibenden den Lockungen der antisemitischen Verführer so leicht folgen und in deren Netze gerathen, ist nicht zum mindesten auf ihre Furcht vor der jüdischen Concurrenz, die sie so gerne beseitigen möchten, zurückzuführen, und weil man sich schämt, das Verlangen auf Beseitigung dieser jüdischen Concurrenz zu stellen und einzugestehen, daß die Ursache des Judenhasses in der Gleichheit des Berufes gelegen ist, kämpft man gegen den Juden als solchen und vergißt dabei, daß der Jude, der seiner Wehr- und Steuerpflicht gerade so entspricht, wie der Christ, auch das Recht auf die freie Berufswahl und auf die Ausübung des gewählten Berufes in demselben Umfange haben muß, wie der Christ.

Und gibt es denn wirklich gegenüber dieser systematischen Verhetzung des Volkes gegen die jüdischen Mitbürger keine gesetzliche Handhabe zum Schutze derselben, hat die Regierung wirklich nicht die gesetzlichen Mittel, um die jüdischen Staatsbürger, welchen verfassungsmäßig die gleiche Rechtsstellung gebührt, wie den österreichischen Staatsbürgern anderer Confession, gegen die antisemitischen Ausschreitungen zu schützen? Haben wir doch einen § 302 des Strafgesetzes, nach welchem Derjenige, welcher Andere zu Feindseligkeiten wider die verschiedenen Religionsgenossenschaften auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, insoferne sich diese Thätigkeit nicht als eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, sich eines Vergehens schuldig macht und zu strengem Arreste von 3 bis 6 Monaten verurtheilt werden soll. Tag für Tag wird diese Bestimmung des Strafgesetzes in öffentlichen Versammlungen, Vereinen, im Wirthshause, in Zeitungen, Broschüren und Flugblättern mit frecher Stirne übertreten, ohne daß die zur Wahrung des Rechtszustandes berufenen Behörden mit der nöthigen Energie und Unerbittlichkeit einschreiten. Und doch würden einige wenige statuirte Exempel hinreichen, um derartige unwürdige Ausschreitungen und Verhetzungen der Bevölkerung, welche ein friedliches Zusammenleben ausschließen, für alle Zukunft zu verhüten.

Wenn sich einmal die Ueberzeugung Bahn gebrochen haben wird, daß die Vernunft, die Religion, das Gesetz und die Politik die Beseitigung dieser Ausschreitungen erheischen, die Vernunft, weil die Juden

so gut Menschen sind wie die Andersgläubigen, die Religion, weil sie gebietet, diese Menschen zu lieben wie sich selbst, das Gesetz, weil es diesen Menschen Menschenrechte und die gleiche rechtliche Stellung einräumt, die Politik, weil nur die Beseitigung dieser inneren Gegensätze einen Staat stark und kräftig machen und erhalten kann; erst wenn sich diese Ueberzeugung Bahn gebrochen haben wird, dann werden wir bei demjenigen Zustande angelangt sein, welcher den Staatsgrundgesetzen entspricht.

Bedauerlich bleibt nur, daß nach fünfundzwanzigjähriger Wirksamkeit der Staatsgrundgesetze dasjenige als bloßer Wunsch ausgesprochen werden muß, was auf Grund der Gesetze bereits ein Vierteljahrhundert Praxis hätte sein sollen.

Gesinnungsgenossen!

Leset das

Freie Blatt

Organ zur Abwehr des Antisemitismus.

Sorget für dessen Verbreitung und fordert es in Kaffee- u. Gasthäusern.

Abonnementserklärungen auf das „Freie Blatt" werden jederzeit in der Administration

Wien, I., Seilerstätte Nr. 10

entgegengenommen.

Abonnementspreis:

Ganzjährig fl. 2.50, halbjährig fl. 1.25, vierteljährig fl. —.65.

Beitrittserklärungen zum „Verein zur Abwehr des Antisemitismus" werden entgegengenommen im Secretariate des Vereines: Wien, I., Parisergasse 4.

Druck von W. Jacobi, Wien.